

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Lohnveredelung der AMS Metallbeschichtung GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der AMS Metallbeschichtung GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, hiervon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt und von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen den Auftrag vorbehaltlos durchführen.

1.3 Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.4 Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot, Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung, Pfandrecht

2.1 Unsere Angebote und darin genannte Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung und Montage, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abbildungen, Zeichnungen, Farbangaben und dergleichen haben nur die Bedeutung von annähernden Werten. Von uns stammende Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

2.2 Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Ergibt sich bei fester Preisvereinbarung nachträglich eine nicht berücksichtigte, unvorhergesehene Steigerung der Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, eine Preis-anpassung zu fordern. Kommt eine Einigung über die angemessene Vergütung nicht zustande, so können wir vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, haben Zahlungen in bar ohne jeden Abzug bei Warenerhalt zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert.

2.4 Wechsel, Checks und andere Anweisungspapiere nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und -spesen hat der Besteller zu tragen.

2.5 Kommt der Besteller mit einer Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen uns zustehenden Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

2.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur aufgrund eines Gegenanspruches aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

2.7 Mit der Übergabe der zu bearbeitenden bzw. zu liefernden Teile erhalten wir vom Besteller wegen aller seiner gegenwärtigen oder früheren Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Uns zustehende gesetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

3. Übergabe und Beschaffenheit von Material

3.1 Die zu bearbeitenden Teile müssen vom Besteller zum vereinbarten Termin rechtzeitig angeliefert werden. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die Teile die angegebene Beschaffenheit, normale oder angegebene Werkstoffe aufweisen und den in unserem „Technisches Merkblatt für KTL- und Pulverbeschichtung“ aufgeführten Vorgaben und Hinweisen entsprechen und, dass er den darin genannten Mitteilungspflichten nachkommt. Falls sich die Teile während der Bearbeitung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, sind wir berechtigt, den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen zu verlangen. Sollten für die Bearbeitung besondere (technische) Unterlagen erforderlich sein, wird der Besteller auch diese rechtzeitig zur Verfügung stellen.

3.2 Wir sind – ohne ausdrückliche dahingehende Vereinbarung mit dem Besteller – nicht zu einer besonderen Untersuchung der (technischen) Unterlagen sowie der zu bearbeitenden Teile verpflichtet.

4. Bearbeitungsfrist, Verzug, Transportkosten, Gefährtragung und Teillieferungen

4.1 Die genannten Termine sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – unverbindlich.

4.2 Bei späterer Anlieferung der zu bearbeitenden Teile oder sonstiger für die Bearbeitung wesentlicher (technischer) Unterlagen ist ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren.

4.3 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik oder Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare, unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragsparteien für den Zeitraum der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, sofern eines dieser Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintritt, in welchem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hierüber im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich zu informieren und ihre Verpflichtungen entsprechend den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, dies beinhaltet insbesondere die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Dauert eines der Ereignisse länger als 4 Wochen oder wird die von uns zu erbringende Leistung infolge eines der vorgeschriebenen Ereignisses unmöglich, ist sowohl der Besteller als auch wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn eines der vorgeschriebenen Ereignisse bei einem unserer Lieferanten eintritt.

4.4 Setzt uns der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzugs unterliegen den Haftungsbeschränkungen des § 7.

4.5 Die Durchführung des Hin- und Rücktransportes der Teile erfolgt auf Kosten des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Teile während des Transports trägt der Besteller. Dies gilt auch, wenn wir den Transport durchführen oder frachtfrei liefern. Nach Bearbeitung der Teile geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu welchem die bearbeiteten Teile unser Werk verlassen oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, fünf Werktagen nach der von uns gemeldeten Versandbereitschaft, es sei denn es kommt durch eine von uns zu vertretende Verzögerung bei der Auslieferung.

4.6 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers, sind wir berechtigt, den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Teile geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Besteller über.

4.7 Der Besteller trägt nach Ablauf von fünf Werktagen ab Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung der bearbeiteten Teile entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1 % des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Ferner können wir die Teile auf Kosten des Bestellers zu üblichen Konditionen anderweitig einlagern.

4.8 Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Eine vom Besteller verlangte Transportversicherung geht zu seinen Lasten.

4.9 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Verzögert sich eine Teillieferung, so kann der Besteller hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen, es sei denn, die Teilerfüllung hat für ihn kein Interesse.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Soweit wir Fremderzeugnisse liefern, veredeln oder einbauen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung verbleibt die gelieferte Sache in unserem Eigentum (Vorbehaltsware). Bei Vertragsverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

5.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges berechtigt; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer zustehen, bis zur Tilgung sämtlicher unserer Forderungen ab. Ungeachtet unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Besteller auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt.

Solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, können wir verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung bekannt gibt.

5.3 Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt dies stets für uns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt uns der Besteller bereits jetzt seinen Anspruch aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer ab. Die Abtretung gilt in der Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht, im Übrigen gilt die Regelung in § 5 Abs. 2.

5.4 Auf Verlangen des Bestellers werden wir nach seiner Wahl die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20% übersteigt.

5.5 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht eines ausländischen Bestimmungslandes, falls dessen Recht zur Anwendung gelangt, in der vorstehenden Form nicht wirksam oder bedarf die Wirksamkeit einer Registrierung oder sonstiger weiterer Maßnahmen, so ist der Besteller verpflichtet, an Maßnahmen zur Begründung eines nach dem Recht des Bestimmungslandes wirksamen Eigentumsvorbehaltes oder einem entsprechenden Sicherungsmittels mitzuwirken. Hierdurch entstehende Aufwendungen und Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen.

6. Mängelrüge, Gewährleistung

6.1 Der Besteller ist verpflichtet, die von uns bearbeiteten Teile unverzüglich nach Ablieferung bzw. Anlieferung zu untersuchen und uns erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Die vorgenannten Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechzeitigkeit der Mängelanzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Ungeachtet der nach diesem Absatz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, entfällt die Gewährleistung spätestens mit der Weiterverarbeitung, dem Einbau oder sonstigen Verwendung der gelieferten Teile durch den Besteller für die vor der Weiterverarbeitung, dem Einbau oder sonstigen Verwendung erkennbare Mängel.

6.2 Soweit wir nach Verlangen des Bestellers Fremderzeugnisse beziehen und bearbeiten, werden wir hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des so bezogenen Roh- bzw. Grundmaterials durch Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten von jeder Haftung frei. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Mangelhaftigkeit auf unsere Bearbeitungsleistung oder ein Verschulden unsererseits zurückzuführen ist.

6.3 Bei vom Besteller angelieferten Teilen können wegen einer Fehlmenge bis zu 3% gegenüber der uns angelieferten Menge keine Mängelrechte geltend gemacht werden. Sind weniger als 3% der an den Besteller gelieferten Teile mangelhaft, können ebenfalls keine Mängelrechte geltend gemacht werden.

6.4 Für geringfügige Abweichungen des Farbtons, des Glanzgrades und/oder der Oberflächenstruktur von Farbvorlagen, z.B. nach RAL, oder von sonstigen Farbmustern, wird keine Haftung übernommen. Ebenso wenig besteht eine Haftung, wenn Abweichungen des Farbtons, des Glanzgrades und/oder der Oberflächenstruktur im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen liegen. Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn die von uns gelieferten oder bearbeiteten Teile untereinander geringe Abweichungen des Farbtons, des Glanzgrades und/oder der Oberflächenstruktur aufweisen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten auch bei Lieferungen nach Muster. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Teile der Probe oder dem Muster entspricht.

6.5 Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung. Keine Gewähr besteht auch bei

unsachgemäßer und ohne vorheriger Zustimmung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte. Wir haften ferner nicht für Formveränderungen, Risse und dergleichen sowie für Beeinträchtigungen der Maß- und Passungenaugigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird keine Gewähr übernommen.

6.6 Haften wir auf Gewährleistung, so werden wir den vertragsgemäßen Zustand herstellen, ist Nacherfüllung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so beschränkt sich unsere Haftung auf den Betrag unserer Rechnung für die gelieferten bzw. bearbeiteten Teile. Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Unmittelbaren Schaden an der zur Bearbeitung angelieferten Ware erstatten wir, soweit eine Versicherung einzutreten hat, bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme, in allen anderen Fällen maximal bis zur Höhe der Netto-Auftragssumme. Weitere Ansprüche unterliegen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – den in § 7 geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen.

6.7 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Teile. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Ausgenommen von der Verjährungsverkürzung sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu vertretenden Mangels gerichtet, auf grobes Verschulden unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen gestützt sind, oder wenn der Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde.

7. Sonstige Haftung unsererseits / Haftungsbeschränkungen

7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und im Falle grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter.

7.2 Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, maximal in Höhe des zehnfachen der Netto-Auftragssumme. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf.

7.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Rahmen einer Garantie, falls gerade ein von der Garantie umfasster Mangel die Haftung auslöst.

7.4 Im Übrigen ist die Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB – ausgeschlossen.

7.5 Ein Ausschluss oder eine Einschränkung unserer Haftung wirkt auch im Hinblick auf die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen.

7.6 Eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung ist mit keiner der vorstehenden Klauseln bezweckt.

8. Gerichtsstand - Anwendbares Recht - Erfüllungsort

8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, Heilbronn. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts.

(CISG) ist ausgeschlossen.

8.3 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(Stand Mai 2016)

AMS.

AMS Metallbeschichtung GmbH
Industriestrasse 43 · 74193 Schwaigen
Telefon 07138 / 94111-0 · Telefax 07138 / 94111-824
www.ams-metallbeschichtung.de

Handelsregister:
Amtsgericht Stuttgart, HRB 104342
Geschäftsführer:
Alexander Schett, J. Michael Schett